

Entwurf

Satzung

des Zweckverbandes ÖPNV auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1996, geändert durch

1. Änderungssatzung vom 29. Mai 2009
2. Änderungssatzung vom 20. April 2011
3. Änderungssatzung vom 09. Januar 2015
4. Änderungssatzung (Änderungen in Rot)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (ABI. S. 509) schließen sich die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Mittelstadt Völklingen, die Städte Friedrichsthal, Püttlingen und Sulzbach sowie die Gemeinden Großrosseln, Heusweiler, Kleinblittersdorf, Quierschied und Riegelsberg durch übereinstimmende Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter gemäß den Beschlüssen der Stadträte der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 30. Januar 1996, der Mittelstadt Völklingen vom 6. Februar 1996, der Stadt Friedrichsthal vom 28. Februar 1996, der Stadt Püttlingen vom 2. Mai 1996 und der Stadt Sulzbach vom 8. Februar 1996 sowie der Gemeinderäte der Gemeinde Großrosseln vom 31. Januar 1996, der Gemeinde Heusweiler vom 1. Februar 1996, der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 30. April 1996, der Gemeinde Quierschied vom 29. Februar 1996 und der Gemeinde Riegelsberg vom 28. Mai 1996 zum Zweckverband „Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken" zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsform, Sitz und Gebiet

1. Der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des § 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er führt den Namen „Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken."
2. Sitz des Verbandes ist der Sitz des Vorstandsvorsitzenden.
3. Das Verbandsgebiet ist das der regionalverbandsangehörigen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

4. Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken, **mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen (§1, Abs. 3).**

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Der Verband ist auf seinem Gebiet Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne der §§ 8 Abs. 3 PBefG, **5 Abs. 2 u. 3 ÖPNVG des Saarlandes.**

§ 4

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden im Fall der Verhinderung durch Beigeordnete in der festgesetzten Reihenfolge vertreten.
2. Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung ~~für je angefangene tausend Einwohner~~ eine Stimme. ~~gemäß den vom Statistischen Amt des Saarlandes zuletzt fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen.~~

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die folgenden Angelegenheiten des Verbandes:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung;
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften;
5. Rückzahlung von Eigenkapital an die Städte und Gemeinden;
6. Entlas**st**ung des Verbandsvorstehers;

7. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Stellvertreter;
8. Wahl des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter;
- ~~9. Aufstellung der Investitionspläne;~~
10. Aufstellung und Änderung der Nahverkehrspläne;
11. Aufgabenstellung, Bildung und Auflösung von Fachausschüssen sowie Berufung der Fachausschussmitglieder und deren Vertreter;
12. Erlass der Geschäftsordnung;
13. Angelegenheiten, die ihr vom Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsteher zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
14. Entscheidung über die Erhebung von Umlagen und Sonderumlagen;
15. Zustimmung in den Fällen der §§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 5 Eig.VO;
16. Abwicklung des Verbandes im Fall der Auflösung.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Verbandsvorsteher muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes mindestens von einem Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde beantragt wird.
2. Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die ~~Zwecks~~ **Verbandsversammlung** kann auch elektronisch einberufen werden, sofern alle Verbandsmitglieder hierfür einen Zugang eröffnet haben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch die Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

§ 7

Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Die Zahl der Stimmen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male

zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ~~Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.~~ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Erlass und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt für Beschlussfassungen zu den Ziffern 9, 10 und 14 des § 5.
3. Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 46 KSVG entsprechend. Liegt die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmwerte vor, können Ausschussbesetzungen im Beschlussverfahren durchgeführt werden.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und deren Stellvertretern werden die durch die Teilnahme an Sitzungen und die sonstige Tätigkeit entstandenen baren Auslagen sowie der durch die Teilnahme an Sitzung entstandene Verdienstausfall ersetzt. Die Verbandsversammlung kann anstelle der baren Auslagen Pauschbeträge festsetzen.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Verband darf anlassbezogene Fachausschüsse einsetzen.
2. Die Anzahl der Fachausschüsse und die Zahl der Fachausschussmitglieder bestimmt die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.
4. Mitglieder der Ausschüsse können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 10

Verbandsvorsteher

1. Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Er verwaltet den Verband. Dabei kann er sich von anderen Verbandsmitgliedern unterstützen lassen. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.
2. Der Verbandsvorsteher hat den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Verbandsausschuss und in eingerichteten Fachausschüssen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt sie aus.
3. Für die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Führung der Kassengeschäfte ist der Verbandsvorsteher verantwortlich. Er hat für die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Vor Festlegung des Ergebnisses der Rechnungslegung durch die Verbandsversammlung erstellt der Rechnungsprüfungsausschuss einen Prüfbericht, sofern ein solcher Ausschuss von der Verbandsversammlung gebildet wird.
4. Falls der Verbandsvorsteher nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist, hat er kein Stimmrecht. Über seine Entschädigung entscheidet die Verbandsversammlung.
5. Der Verbandsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. den Wirtschaftsplan vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen;
 2. den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und mit der Stellungnahme des Verbandsausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen;
 3. die Finanzierungsbeiträge einzuziehen;
 4. Lieferungen, Leistungen und Aufträge bis zu einem Betrag von 50.000€ zu vergeben;
 5. Kredite im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes aufzunehmen.
6. Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, unabweisbare Mehraufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 20.000 € bereitzustellen, sofern hierfür eine Deckung vorhanden ist. Über die Entscheidungen sind Verbandsausschuss und Verbandsversammlung zu unterrichten.

7. Verbandsversammlung und Verbandsausschuss können dem Verbandsvorsteher weitere Aufgaben zur Entscheidung übertragen.

§ 11

Stellvertreter des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher wird im Fall der Verhinderung von zwei Stellvertretern vertreten. Sie werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Verbandsausschusses gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist bei der Wahl festzulegen.
2. Die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Dienstkräfte

Der Verband hat keine eigenen Dienstkräfte.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der II. Teil der Eigenbetriebsverordnung sowie § 25 EigVO sinngemäß. Die Aufgaben des Werksausschusses werden vom Verbandsausschuss wahrgenommen.
2. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Kostenrechnung.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Stammkapital

Das Stammkapital des Verbandes beträgt 50.000€

§ 16

Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich die von ihm benötigten Mittel durch:

1. Umlagen und Sonderumlagen,
2. Eigenmittel,
3. Zuschüsse,
4. Darlehen.

§ 17

Umlagen und Sonderumlagen

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern zur Abdeckung der Verwaltungskosten und wiederkehrender Sachkosten jährliche Umlagen mit Fälligkeit zu Beginn des Wirtschaftsjahres.
2. Für einmalige Sachkosten ~~wie zum Beispiel die erstmalige Erstellung eines Nahverkehrsplanes erhebt er zusätzlich Sonderumlagen.~~ ~~K~~kann er eine zusätzliche Sonderumlage erheben. Die Fälligkeit wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Die Umlagen werden nach dem Einwohnermaßstab ermittelt. Mitgliedsbezogen ergeben sie sich aus einem Grundbetrag, der je angefangene tausend Einwohner multipliziert wird. Dabei ist die vom Statistischen Amt des Saarlandes fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgebend.

§ 17a

Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen des Verbandes und von Verkehrsleistungen

(1) Zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhebt der Verband von seinen Mitgliedern einen Grundbetrag je Einwohner (Umlage). Dieser wird mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes festgelegt.

(2) Entsteht im Zusammenhang mit der Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr bei einer Linie oder bei einem Linienbündel ein Zuschussbedarf, so wird dieser von den im Bedienungsgebiet dieser Linie oder dieses Linienbündels liegenden Kommunen im Einvernehmen untereinander und mit dem ZPRS erbracht. Dies gilt nicht für diejenigen Mitglieder, auf deren Gebiet kein Zuschussbedarf entsteht. ~~Darüber hinaus gilt, dass die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Mittelstadt Völklingen keine Zahlungen im Sinne dieses Absatzes an die von ihnen jeweils beherrschten Unternehmen leisten.~~ Diese Regelung gilt darüber hinaus nicht für Verkehre, die sich im Wesentlichen auf eine Kommune beschränken.

(3) Sofern nicht einvernehmlich anders festgelegt, wird der Zuschussbedarf für eine Linie oder ein Linienbündel nach einem gemischten Schlüssel auf die im Bedienungsgebiet liegenden Kommunen verteilt, der die Fahrplan-km und die Anzahl der bedienten Haltestellen pro Kommune mit jeweils 50o/6 gewichtet.

(4) Die Umlage wird ~~in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. März bzw. 1. September~~ jeweils zum 30.06. fällig.

(5) Die Verbandsversammlung legt die Voraussetzungen und sonstigen Anforderungen an die Zuschussgewährung fest.

§ 18

Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

1. Der Verband erfüllt seine Aufgaben sparsam und wirtschaftlich mit dem Ziel der Vermeidung von Kostendeckungsfehlbeträgen.
2. Ergeben sich dennoch Kostendeckungsfehlbeträge, werden sie nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 umgelegt.
3. Nach der erstmaligen Aufstellung der Nahverkehrs- und ÖPNV - Investitionspläne setzen nicht kostendeckungsfähige Änderungs- und Ergänzungsanträge der Mitglieder einen Zuschuss voraus, der der Leistung auf dem jeweiligen Gebietsanteil entspricht. Hinsichtlich des übrigen Gebietes müssen die Anträge einen Kostendeckungsvorschlag vorsehen.

§ 19

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Verhältnis der Umlagen und Sonderumlagen.

§ 21

Verweisung auf das KSVG

Soweit die Verbandssatzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die für Gemeinden maßgeblichen Bestimmungen entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Satzung des Zweckverbandes ÖPNV auf dem Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken, in Kraft getreten am 30.08.1996

1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 28.08.2009
2. Änderungssatzung in Kraft getreten am 23.06.2011
3. Änderungssatzung in Kraft getreten am 10.04.2015
4. Änderungssatzung in Kraft getreten am **XX.XX.XXXX**

Der Verbandsvorsteher
Klaus Häusle